

## **Satzung Marketing-Club Essen e.V.**

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen "Marketing-Club Essen e.V.". Er ist als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Essen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des deutschen Marketing-Verbandes e.V., Düsseldorf.

### §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne von §5 Abs. 1, Nr. 5 KStG, Abschn. 8 KStR. Er nimmt die allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen im Marketing tätiger Personen wahr.
2. Die vom Verein zu wahrenden Interessen als Berufsverband ergeben sich aus der Funktion des Marketing in den Unternehmen. Marketing umfasst alle Unternehmensaktivitäten, die auf den Markt und die Kunden ausgerichtet sind.
3. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

### §3 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt seine Aufgabe als Berufsverband, indem er die Verbreitung des Marketings in Wirtschaft und Öffentlichkeit fördert. Er tritt gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung für die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder ein.
2. Der Verein gibt den im Marketing tätigen Personen, insbesondere seinen Mitgliedern, die Möglichkeit zur Weiterbildung im Marketing durch Vorträge, Diskussionen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen.
3. Der Verein fördert die Weiterbildung von Führungsnachwuchskräften im Marketing.
4. Der Verein ermöglicht den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder und die Beratung und Vertretung der im Marketing tätigen Personen in fachlichen Angelegenheiten.
5. Der Verein führt in Erfüllung seiner Zwecksetzung Veranstaltungen durch, die der Funktion und Zielsetzung modernen Marketings in sozialer, staatspolitischer und wirtschaftspolitischer Bedeutung gerecht werden.
6. Der Verein sorgt für die Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung neuer Mitglieder und Förderung des Vereins- und Verbandslebens dienen.

### §4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (persönliche Mitgliedschaften) und Firmen (Firmenmitgliedschaften) sein. Persönliches Mitglied kann werden, wer führend, leitend oder lehrend im Bereich Marketing tätig ist oder eine marktorientierte Führungsaufgabe wahrnimmt. Firmenmitgliedschaften können markt- und kundenorientierte Unternehmen erwerben, die sich der Weiterentwicklung des Marketing in besonderem Maße verpflichtet fühlen.
2. Bewerberinnen und Bewerber, die den Anforderungen des Abs. 1, 2. Satz noch nicht entsprechen, können die Juniorenmitgliedschaft erwerben, wenn sie
  - a) das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
  - b) eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit als Führungsnachwuchskraft im Marketing oder wirtschaftswissenschaftliche Tätigkeit in Assistentenfunktion nachweisen.
 Der Status als Juniormitglied endet, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind, spätestens jedoch mit Vollendung des 36. Lebensjahres zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Junioren-Mitglieder sind gehalten, einen Antrag auf Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 zu stellen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Vorstand entscheidet über diesen Antrag. Er kann ein Juniormitglied auffordern, einen entsprechenden Antrag zu stellen.
3. Studentinnen und Studenten der Wirtschaftswissenschaften können Clubmitglieder werden. Die studentische Mitgliedschaft endet mit Abschluss des genannten Studiums zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, wenn nicht die Voraussetzungen von Abs. 1 oder 2 erfüllt werden. Der Anteil der Studentischen Mitgliedschaften soll 5 % der Gesamtmitgliedschaft des Clubs nicht überschreiten.
4. Mitglieder, die nicht mehr im aktiven Berufsleben stehen, können eine Senioren-Mitgliedschaft beantragen.
5. Unternehmen und Institutionen können im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft namentlich zu benennende Mitarbeiter entsenden, die den Kriterien von Abs. 1, Satz 2 entsprechen. Über die Anzahl der im Rahmen von Firmenmitgliedschaften zu benennenden Personen entscheidet der Clubvorstand. Die Firmenmitgliedschaft gewährt eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über Anträge und Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere steht daher auch den Junioren als Mitgliedern des Vereins nach §3 Absatz 2 das volle Stimmrecht zu.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere Rat und Unterstützung in allen beruflichen Fragen des Marketings.

3. Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen; kein Mitglied kann mehr als vier Stimmen neben seiner eigenen vertreten. Das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen Mitglied und Verein.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung legt fest, ob bei Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr erhoben wird. Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist im voraus zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.  
Der Beitrag für Junioren und ehemalige Aktive sowie Studenten kann ermäßigt werden. Neu eintretende Mitglieder entrichten bei Eintritt in der ersten Jahreshälfte den vollen, bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte den halben Mitgliedsbeitrag.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist im Lastschriftverfahren zu erheben.
6. Die neben den Beiträgen erhobenen Gebühren für einzelne Veranstaltungen sind regelmäßig kostendeckend zu bemessen. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen.

## §6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss sowie bei persönlicher Mitgliedschaft durch Tod oder Verlust der nach § 4 Abs. 1, 2 und 3 geforderten persönlichen Eigenschaften, bei Firmenmitgliedschaften auch durch Auflösung der Gesellschaft.
2. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Ein Verhalten das im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Clubs steht oder sein Ansehen gefährdet.
  - b) Grobe oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - c) Nichtzahlung des Jahresbeitrags, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist.
  - d) Wenn ein Junior Mitglied trotz Aufforderung durch den Vorstand keinen Antrag gemäß § 4 Abs. 1 gestellt hat.
4. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang durch schriftlichen Antrag beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.
  5. Bei Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Beiträge oder Vermögensanteile zurück. Über etwa vorhandenes Vermögen wird bei Auflösung im Sinne des §13 verfügt.

## §7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der Beirat.
2. Die Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekannt werdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie von Firmen, denen Vereinsmitglieder angehören, Verschwiegenheit zu bewahren.
3. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## §8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins notwendig ist, ferner wenn eine Mehrheit von 3/4 des Vorstandes, die Mehrheit des Beirats oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordert.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu der Versammlung einzuladen. Es gilt das Datum des Poststempels; Versand an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift genügt. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten des Vereins und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## §9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Gesetz oder in dieser Satzung ihr zugeteilten Gegenstände mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Wahl des Beirats,
  - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnungen,
  - c) Entlastung des Vorstands und des Beirats,
  - d) Festsetzung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
  - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren,
  - f) Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss
  - g) Änderung der Satzung,
  - h) Auflösung des Vereins (§13).

## §10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei Vizepräsidenten einschließlich geschäftsführendem Vorstandsmitglied und Schatzmeister; er wird vom Beirat aus seinen Reihen gewählt.
2. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Beirats unterliegen. Er

leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins. Rechtsverbindliche Erklärungen sind von mindestens zwei Vorstandmitgliedern abzugeben.

3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre seit der Bestellung, endet jedoch nicht vor der ersten Beiratssitzung nach der Mitgliederversammlung nach Ablauf dieser zwei Jahre. Seine Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandmitglieder vorzeitig aus, so kann der Beirat für den Rest der Amtsdauer den Vorstand aus seinen Reihen ergänzen.
4. Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen der Organe; im Falle seiner Verhinderung wird er durch eines der anderen Vorstandmitglieder vertreten.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

### §11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern; er wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; seine Amtszeit endet jedoch nicht vor der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf dieser zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
2. Sobald der Beirat gewählt ist, wählt er aus seinen Reihen innerhalb von vier Wochen den Vorstand. Er hat ferner laufend alle sonstigen Angelegenheiten des Vereines zu überprüfen und den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu unterstützen.
3. Der Beirat soll mindestens vierteljährlich einmal zusammentreten.
4. Der Beirat wird durch den Vorstand einberufen. Jedes Vorstandmitglied ist zur Einberufung berechtigt. Die Einberufung muss erfolgen, wenn es von einem Beiratsmitglied schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so geht für diesen Fall das Einberufungsrecht auf das Beiratsmitglied, das das Verlangen gestellt hat, über. Außerdem sind stets zwei Mitglieder des Beirats gemeinschaftlich berechtigt, den Beirat einzuberufen.
5. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Es gilt das Datum des Poststempels; Versand an die zuletzt mitgeteilte Anschrift genügt. Jede satzungsmäßig einberufene Beiratssitzung ist beschlussfähig.
6. Der Beirat beschließt mit Stimmenmehrheit.
7. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Beiratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

### §12 Juniorenkreis

1. Ein Juniorenkreis kann als Ausschuss des Vereins für alle gemäß § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung geführten Mitglieder gebildet werden.
2. Die Leitung des Juniorenkreises obliegt dem Junioren-Ausschuss. Diesem gehören an der Sprecher des Juniorenkreises und mindestens zwei Stellvertreter, die von den Mitgliedern des Juniorenkreises gewählt werden.
3. Der Junioren-Ausschuss ist für die Veranstaltungen des Juniorenkreises verantwortlich, die auf die Weiterbildung der Nachwuchskräfte im Marketing ausgerichtet sind.

4. Der Sprecher des Juniorenkreises kann der Mitgliederversammlung zur Wahl in den Beirat oder Vorstand des Marketing-Clubs vorgeschlagen werden.
5. Die Aufnahme von Juniormitgliedern in den Marketing-Club erfolgt durch den Vorstand. Der Junioren-Ausschuss kann Bewerber zur Aufnahme empfehlen.

#### §13 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des Vereinszweckes

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem alleinigen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen unter Berücksichtigung der Regelung des § 6 Abs. 5 an den Deutschen Marketing-Verband e.V., Düsseldorf, der es für die bisherigen Vereinszwecke oder durch eines seiner Mitglieder marketingspezifisch verwenden kann. Insbesondere soll durch den Einsatz des Vermögens die Neugründung eines Vereins mit gleicher Zielsetzung gefördert werden.

Essen, April 2002 Marketing-Club Essen e. V.